

Anfängerklausur: Klimaprotest mal anders*

Stud. iur. Katharina Achleitner, Stud. iur. Jan Günther, München**

Die Schwerpunkte der Klausur sind Nötigung, mittelbare Täterschaft, Notwehr, rechtfertigender Notstand, Erlaubnistatbestandsirrtum und Erfolgsqualifikationen. Es handelt sich um eine anspruchsvolle Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten.

Sachverhalt

T ist überzeugter Veganer. Um seinen heimischen Supermarkt in München dazu zu bewegen, kein Fleisch mehr zu verkaufen, spritzt er mittels einer Spritze vorsichtig und nur bei genauem Hinsehen erkennbar (nicht tödliches) Gift in verschiedene Wurstaufschnitt-Packungen. Er schreibt unmittelbar danach dem Supermarkt in einer E-Mail, dass er zur Rettung des Klimas andere Methoden als das Festkleben auf der Straße bevorzuge und verschiedene Fleischwaren vergiftet habe. Er kann sich auch nach Versenden seiner Droh-E-Mail an die von ihm ausgewählten Produkte (der Sorte nach) erinnern und könnte diese auch dem Supermarkt nennen, was er aber freilich keineswegs vorhat. Wie von T als sicher vorhergesehen und auch gehofft, nimmt der Supermarkt zunächst alle Fleischwaren vorsichtshalber aus dem Sortiment. Zu Schaden kommt am Ende aber nicht nur der Supermarkt, der erhebliche Gewinneinbußen und Abfälle registriert. O erleidet eine Vergiftung mit erheblichen Magenschmerzen, weil die Mitarbeiter des Supermarkts ein Produkt vergessen. Ein solches Versehen hatte T für möglich gehalten; angesichts der überragenden Bedeutung seines Vorhabens denkt er sich aber, dass dieses wichtiger ist als „ein, zwei Leute mit Durchfall“. Zu weiteren Vorfällen kommt es nicht, da T – der auch bereits durch Festkleben auf öffentlichen Straßen aufgefallen ist – in Gewahrsam genommen werden soll.

Als die Polizei zu seiner Ingewahrsamnahme erscheint, vermutet T, dass es sich um Anhänger des örtlichen Vereins „Initiative pro billiges Fleisch e.V.“ handeln könnte. Diese hatten bereits vor einigen Tagen vor seinem Haus randaliert, Scheiben eingeschmissen und ihm angedroht, sie würden ihn das nächste Mal endgültig kalt machen. T hat sich daher ein Gewehr besorgt. Als die Polizisten bei T klingeln und sich durch entsprechendes Rufen als Polizisten zu erkennen geben, schießt T mehrmals durch die geschlossene Tür. Aus Angst vor weiteren Schüssen springt der im Bein getroffene P zur Seite, wobei er die Treppe unglücklich herunterfällt. Dabei wird er so schwer verletzt, dass er infolge des Sturzes von den Beinen abwärts gelähmt ist. Erst danach kann T verhaftet werden. Die angerückten Polizisten waren jedoch nach der revierinternen Zuständigkeitsverteilung eigentlich nicht zuständig.

Aufgabe

Wie hat sich T nach dem 17. bis 20. Abschnitt des StGB strafbar gemacht?

Ein ordnungsgemäßer richterlicher Beschluss für die Ingewahrsamnahme ist zu unterstellen. Auf die unten abgedruckten Vorschriften wird hingewiesen.

* Die Klausur wurde leicht abgewandelt im Tutorium zum Grundkurs Strafrecht bei dem Autor *Günther* als zusätzliche Übungsklausur gestellt.

** Die *Verf.* sind Stud. Hilfskräfte am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtsphilosophie bei Herrn Prof. Dr. Frank Saliger an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Art. 17 Polizeiaufgabengesetz (PAG) Bayern:

Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn [...]

2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass [...]

c) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist [...]

Art. 3 Polizeiordnungsgesetz (POG) Bayern:

(1) Jeder im Vollzugsdienst tätige Beamte der Polizei ist zur Wahrnehmung der Aufgaben der Polizei im gesamten Staatsgebiet befugt. [...]

Lösungsvorschlag

Tatkomplex 1: Vergiftetes Essen	793
I. Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, 255 StGB	793
II. § 240 Abs. 1 StGB	793
1. Tatbestandsmäßigkeit	793
a) Objektiver Tatbestand.....	793
aa) Nötigungsmittel	793
bb) Nötigungserfolg	795
cc) Kausalität und objektive Zurechnung.....	795
b) Subjektiver Tatbestand	795
2. Rechtswidrigkeit.....	795
a) Vorliegen von Rechtfertigungsgründen.....	795
aa) Notwehr, § 32 StGB	795
bb) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	796
(1) Notstandslage	796
(2) Notstandshandlung.....	796
(a) Geeignetheit	796
(b) Erforderlichkeit.....	797
(c) Interessenabwägung.....	797
(3) Zwischenergebnis	797
b) Verwerflichkeitsklausel, § 240 Abs. 2 StGB	797
3. Schuld	798
4. Ergebnis	798

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB	798
1. Tatbestandsmäßigkeit	798
a) Objektiver Tatbestand.....	798
aa) Erfolg	798
bb) Tathandlung.....	798
cc) Qualifikationstatbestände.....	799
(1) § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB.....	799
(2) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	800
(3) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.....	800
b) Subjektiver Tatbestand	800
2. Rechtswidrigkeit.....	801
3. Schuld	801
4. Ergebnis	801
2. Tatkomplex: Schuss durch die Tür	801
I. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	801
1. Tatbestandsmäßigkeit	802
a) Grunddelikt.....	802
aa) Objektiver Tatbestand	802
bb) Subjektiver Tatbestand	802
b) Eintritt der schweren Folge	802
c) Kausalität.....	802
d) Objektive Zurechnung.....	802
e) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang.....	803
f) Objektive Fahrlässigkeit bzgl. schwerer Folge	804
2. Rechtswidrigkeit.....	804
a) Notwehrlage	804
aa) Angriff	804
bb) Gegenwärtig.....	804
cc) Rechtswidrigkeit	805
b) Zwischenergebnis.....	805
3. Schuld	805
a) Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums	805
b) Rechtsfolgen	806
4. Ergebnis	807
II. § 229 StGB i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB analog	807

1. Tatbestandsmäßigkeit	807
a) Erfolg.....	807
b) Kausalität.....	807
c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit	807
d) Objektive Zurechnung.....	808
2. Rechtswidrigkeit.....	809
3. Schuld	809
4. Ergebnis	809
Gesamtergebnis	809

Tatkomplex 1: Vergiftetes Essen

I. Strafbarkeit gem. §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, 255 StGB

T hat sich jedenfalls mangels Bereicherungsabsicht nicht gem. §§ 253 Abs. 1, Abs. 2, 255 wegen räuberischer Erpressung strafbar gemacht.

II. § 240 Abs. 1 StGB

T könnte sich durch das Versenden der E-Mail, in der er auf die vergiftete Fleischware hinweist, wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Nötigungsmittel

In dem Spritzen des Giftes könnte Gewalt i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB liegen. Gewalt meint jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder verhindern.¹ Zu beachten ist allerdings, dass allein das Versenden der E-Mail, nicht aber das wirkliche Spritzen des Gifts, den Kontakt zum Betreiber des Supermarkts herstellt und diesen in seinem Verhalten beeinflussen kann. Ob das Gift wirklich gespritzt wird, ist demgegenüber für dessen Reaktion eher unerheblich. Gewalt liegt nicht vor.

T könnte dem Betreiber des Supermarkts gegenüber gedroht haben. Drohung meint das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben behauptet.² Zukünftiges Übel ist jeder Nachteil, dessen Ankündigung geeignet erscheint, in der konkreten Situation einen besonnenen Menschen zu dem vom Täter erstrebten Verhalten zu bestimmen.³ In der neueren Rechtsprechung formuliert die Rechtsprechung, dass ein empfindliches Übel vorliege, wenn von

¹ BGH NJW 1974, 282 (283).

² BGH NJW 1962, 596; *Toepel*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 94.

³ BGH NSTZ 1982, 287.

dem (individuellen) Bedrohten nicht erwartet werden kann, dass er der Bedrohung in standhafter Selbstbehauptung standhält.⁴ T hat in seiner E-Mail an den Supermarkt vorgegeben, Fleischwaren im Supermarkt vergiftet zu haben. Dadurch hat er den zukünftigen Eintritt einer Gesundheitsschädigung bei einem etwaigen Konsumenten in Aussicht gestellt. Dass das körperliche Übel nicht unmittelbar bei Angehörigen des Supermarkts, sondern nur dessen Kunden eintritt, ändert am Vorliegen einer Drohung nichts: Ist von dem angekündigten Übel unmittelbar ein anderer betroffen, so genügt es, wenn sich die Verwirklichung der Drohung auch für den Genötigten selbst als Übel darstellt.⁵ So liegt der Fall hier, da aufgrund wirtschaftlicher Interessen und Verkehrssicherungspflichten eine etwaige Realisierung der Drohung auch für den Supermarkt-Inhaber selbst ein Übel darstellen würde. Dass er das Gift bereits gespritzt hat, ändert ebenfalls nichts daran, dass es um ein zukünftiges Ereignis geht, da nur der Eintritt des Übels (hier dann der Eintritt der Körperverletzung) selbst in der Zukunft liegen muss, nicht aber zwingend auch die täterseits Einfluss ausübende Handlung. In Abgrenzung zum bloßen Warnschreiben muss dem Täter eine Abwendung des Übeleintritts (aus Sicht des Täuschungsadressaten) aufgrund eines von der Drohung auch umfassten Verhaltens immer noch möglich sein, da nur dann die Drohung zur Willensbeugung geeignet sein kann.⁶ Dass der Supermarkt auch selbst durch Entsorgung aller Fleischprodukte aus dem Sortiment den Erfolg selbstständig verhindern kann, ändert nichts daran, dass zumindest ein begrenzter Einfluss bei T verbleibt, der schließlich nähere Auskünfte über die betroffenen Produkte geben und damit jedenfalls bei der Beseitigung der von ihm gesetzten Ursachenreihe helfen könnte (auch wenn die Beseitigung ebenfalls in der Weise erfolgen kann, dass alle Produkte entsorgt werden; auf den alternativen oder kumulativen Einfluss eines anderen kommt es insoweit für die Abgrenzung von Drohung und Warnschreiben bis zur endgültigen Beseitigung des Einflusses durch das spätere Wegwerfen nicht an). Für erforderlich wird man es in den Fällen, in denen der Einfluss nur noch in der Nicht-Beseitigung des geschaffenen Zustands durch ein Unterlassen liegt, halten müssen, dass der Drohende zu der Beseitigung aufgrund einer entstandenen Garantenstellung verpflichtet wäre. Dies ist hier infolge Ingenrenz (§ 13 Abs. 1 StGB) der Fall.

Alternativ wird für ähnlich gelagerte Fälle auch direkt auf das Unterlassen der Herausgabe der Information, welche Packungen zumindest der Sorte nach betroffen sind, als Drohungsgegenstand abgestellt.⁷ Da T aber die Übermittlung dieser Information gar nicht in Aussicht stellt, stellt dies vorliegend keinen tauglichen Drohungsgegenstand dar, da die Verwirklichung der Übels gerade nur für den Fall der Nichtvornahme der geforderten Handlung drohungscharakteristisch ist und ihr sonst die Eignung zur Willensbeeinflussung auch fehlt. Abzustellen ist vielmehr auf den späteren Erfolg (körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung), auf dessen Eintritt T auch aus Sicht des Drohungsadressaten (der Mitarbeiter des Supermarkts) jedenfalls noch begrenzten Einfluss hat. Für die Einordnung als Drohung spricht zudem auch der Sinn und Zweck des § 240 StGB, der eine ver-typte mittelbare Täterschaft aufgrund der – hier erfolgten – Instrumentalisierung des Adressaten ist; während bei der Warnung die möglichst objektive Informationsgabe charakteristisch sei.⁸

⁴ BGH NStZ 1983, 765; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 77; *Toepel*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 104.

⁵ BGH NJW 1992, 702 (703); *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 84.

⁶ Statt vieler *Toepel*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 97, 99.

⁷ *Mitsch*, NZWiSt 2022, 181, der zutreffend auf die Problematik hinweist, dass es sich bei der Gabe des Gifts bereits nicht mehr um ein „zukünftiges Ereignis“ handelt.

⁸ Zu diesem Gedanken *Puppe*, JZ 1989, 596 (597).

bb) Nötigungserfolg

Das Supermarkt-Personal hat – wohl auf Anweisung des Inhabers oder Filialleiters – die Fleischwaren aus dem Sortiment genommen und somit eine Handlung vorgenommen.

Hinweis: Nicht richtig wäre es, als Erfolg den dauerhaften Verzicht auf das Angebot von Fleischwaren zu verlangen. Zwar strebt T dies an; als Erfolg ausreichend ist aber jede abgenötigte Handlung.

cc) Kausalität und objektive Zurechnung

Ts E-Mail war kausal dafür, dass der Supermarkt das Fleisch aus dem Sortiment genommen hat. Durch die E-Mail hat T zudem ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen, das sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.⁹ Der Erfolg ist T objektiv zurechenbar.

b) Subjektiver Tatbestand

Weiterhin müsste T vorsätzlich gehandelt haben. T handelte mit Dolus directus 1. Grades mit Blick auf den Nötigungserfolg, sodass der Streit, ob Absicht erforderlich ist, nicht entschieden zu werden braucht.¹⁰ Dass es T letztlich noch weitergehend auf einen dauerhaften Ausschluss von Fleischprodukten aus dem Sortiment ankam, ist unerheblich, da die vorübergehende Verbannung jedenfalls von seiner Absicht mit umfasst war.

2. Rechtswidrigkeit

a) Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

T könnte gerechtfertigt sein, da er durch sein Handeln in erster Linie Belange des Klimaschutzes verfolgen möchte.

aa) Notwehr, § 32 StGB

In Betracht kommt eine Rechtfertigung gem. § 32 StGB. Dies setzt das Vorliegen eines Angriffs voraus. Ein Angriff ist gegeben, wenn ein notwehrfähiges Individualrechtsgut oder -interesse durch menschliches Verhalten verletzt zu werden droht.¹¹ Das Klima ist an sich nach der Wertung der Staatszielbestimmung in Art. 20a GG kein solches Individualrechtsgut und daher nicht notwehrfähig.¹² Für weitere Rechtsgüter (vgl. dazu das BVerfG, das auf eine eingriffsähnliche Vorwirkung bzgl. echten Individualrechten abgestellt hat, sog. intertemporale Freiheitssicherung¹³) hat sich eine Bedrohung jeden-

⁹ Zu dieser Formel etwa *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, Rn. 47, 49.

¹⁰ Zu den verschiedenen vertretenen Meinungen siehe *Eidam*, in: *Matt/Renzikowski*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 240 Rn. 54.

¹¹ *Perron/Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 3; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 18 Rn. 6.

¹² Vgl. zur Thematik auch *Fahl*, JA 2016, 807. Gegen die Individualisierbarkeit des Rechtsguts OLG Schleswig NStZ 2023, 740 (741 Rn. 28); *Engländer*, JZ 2023, 255 (257).

¹³ BVerfG NJW 2021, 1723 (1737 Rn. 183), auch wenn die Konstruktion als Abwehrrecht nur bedingt überzeugt, dazu etwa *Callies*, ZUR 2021, 355 (356 f.); *Groß*, NVwZ 2020, 337 (340). Überzeugender erscheint eine Konstruktion als (eine stets in die Zukunft reichenden und ggf. strenger als am Untermaßverbot zu messenden) Schutzpflicht mangels konkreter Handlungs- bzw. Unterlassungspflicht des Gesetzgebers und Zurechnung einer Folge zu einem bestimmten gesetzgeberischen Tun.

falls nicht hinreichend im Sinne einer Gegenwärtigkeit konkretisiert. Somit liegt ein Angriff nicht vor, sodass eine Rechtfertigung gem. § 32 StGB bereits aus diesem Grund ausscheidet. Ein etwaiger Angriff wäre zudem jedenfalls nicht rechtswidrig.¹⁴

bb) Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

In Betracht kommt jedoch eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB.

(1) Notstandslage

Erforderlich ist eine gegenwärtige Gefahr. Gefahr ist jeder Zustand, in dem bei einer natürlichen Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens naheliegend ist.¹⁵ Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn sie sich jederzeit im Schadenseintritt realisieren kann und deshalb sofortiges Eingreifen erforderlich ist.¹⁶ Fleischkonsum ist aufgrund der Belastungen für Klima und Umwelt trotz seiner Sozialadäquanz für das notstandsfähige Rechtsgut Klima (vgl. Art. 20a GG, auch Entscheidung des BVerfG zur intertemporalen Freiheitssicherung¹⁷) bedrohlich. Unumkehrbare Schädigungen des Klimas können dabei jederzeit eintreten und machen (insbes. gesetzgeberisch) ein sofortiges Handeln erforderlich.¹⁸ Eine gegenwärtige Gefahr ist gegeben.

(2) Notstandshandlung

(a) Geeignetheit

Die Handlung müsste zunächst zur Abwehr des Angriffs geeignet sein. Geeignet ist eine Handlung, wenn sie dazu dienen kann, der bestehenden Gefahr und ihrer Realisierung entgegenzuwirken.¹⁹ Dabei sind solche Handlungen auszuschließen, die zur Minimierung der Gefahr einen nur sehr geringen, nicht messbaren Beitrag leisten.²⁰ Der Verzicht auf Fleischprodukte im Sortiment eines Supermarkts dürfte keinen messbaren Klimaeffekt haben. Eine etwaige Vorbildwirkung für weitere Aktivisten und für andere Supermärkte erscheint als sehr vage Möglichkeit und kann die Geeignetheit angesichts des Fehlens eines koordinierten Vorgehens ebenfalls nicht herstellen.²¹ Die Geeignetheit setzt vielmehr voraus, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung naheliegt, dass die Gefahr für das betroffene Rechtsgut aufgrund sich erschließender Kausalzusammenhänge jedenfalls abgemildert wird. Eine Vorbildwirkung ist angesichts der doch schwerwiegenden Folgen der Vergiftung von Lebensmitteln allerdings im Zusammenhang mit dem Klimaschutz eher unwahrscheinlich. Die nur vage, nahezu zufällige Möglichkeit genügt nicht, um die Geeignetheit herzustellen, an der es folglich fehlt.

¹⁴ Zimmermann/Griesar, JuS 2023, 401 (403 f.).

¹⁵ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 19 Rn 6; statt vieler Neumann, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 34 Rn. 39.

¹⁶ Momsen/Savić, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 34 Rn. 6; Perron, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 17.

¹⁷ BVerfG NJW 2021, 1723 (1729 Rn. 122 ff.), wobei das BVerfG aufgrund der jederzeit möglichen unumkehrbaren Schädigungen eine „eingriffsähnliche Vorwirkung“ annimmt.

¹⁸ BVerfG NJW 2021, 1723; OLG Schleswig NStZ 2023, 740 (742 Rn. 35); AG Flensburg KlimR 2023, 25 (25 f. Rn. 19 ff.).

¹⁹ Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 109 f.; Perron, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 19. Dies wurde verneint für reine Symboltaten, wie etwa die Beschädigung eines Universitätsgebäudes, siehe OLG Celle NStZ 2023, 113 (113 Rn. 6).

²⁰ OLG Naumburg NStZ 2013, 718 (720); Homann, JA 2023, 649 (651); Peters, JA 2024, 30 (34); Preuß, NZV 2024, 61 (68).

²¹ In diese Richtung für „Klimakleber“ Erb, NStZ 2023, 577 (581).

Hinweis: Die Prüfungspunkte (b) und (c) müssen nicht mehr geprüft werden, wenn wie oben bereits die Geeignetheit abgelehnt wird.

(b) Erforderlichkeit

Ein milderes, gleich effektives Mittel, den Supermarkt zum Fleischverzicht zu bewegen und dadurch die Tierhaltung zu reduzieren, ist jedenfalls für T, der nicht in der entsprechenden Position ist, entsprechende gesetzgeberische Initiativen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzustoßen, nicht unmittelbar ersichtlich. Damit ist die Handlung auch erforderlich.

(c) Interessenabwägung

Das Rechtsgut „Klima“ müsste die Willensfreiheit als beeinträchtigt Rechtsgut zudem wesentlich überwiegen. Aufgrund der erheblichen Zwangswirkung ist der Eingriff in die Willensfreiheit, die hier zudem als unternehmerische Freiheit wegen Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt ist, als schwerwiegend anzusehen. Zu berücksichtigen ist zudem auch die schon zweifelhafte Geeignetheit des Vorgehens des T, sodass im Sinne einer Wechselwirkung umso höhere Anforderungen an das Gewicht des geschützten Rechtsgutes im Vergleich zum betroffenen Rechtsgut zu stellen sind.²² Die Demokratie sieht außerdem institutionalisierte Prozesse vor, in denen konkrete Vorhaben zum Klimaschutz umgesetzt werden können und die grundsätzlich vorrangig sind.²³ Angesichts dessen kann auch der Gedanke einer partizipativen Zivilgesellschaft, die unter dem Blickwinkel des – durch die Volkssouveränität konkretisierten und die Demokratiegrundrechte (Art. 5, 8 GG) subjektivierten – Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1, 2 S. 1 GG) grundsätzlich wünschenswert ist, zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Grundrechtsausübung, soweit sie tatsächlich vorliegt, ist vielmehr i.R.d. § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen. Vielmehr sprechen nahezu alle Gründe dafür, der hier betroffenen Willensfreiheit der Mitarbeiter des Supermarkts ein höheres Gewicht beizumessen als dem Klima. Die Interessenabwägung geht daher zugunsten der Willensfreiheit des Supermarkt-Betreibers aus, sodass eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB jedenfalls hieran scheitert.

Auch die Angemessenheit ist angesichts dessen und der Bedeutung der Marktfreiheit zu verneinen.

(3) Zwischenergebnis

T handelte nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

b) Verwerflichkeitsklausel, § 240 Abs. 2 StGB

§ 240 Abs. 2 StGB verlangt darüber hinaus, dass die Tat als verwerflich anzusehen ist. Verwerflich ist die tatbestandliche Nötigung dann, wenn der Nötigungszweck zu dem verwendeten Nötigungsmittel in keinem sittlich angemessenen Verhältnis steht.²⁴ Da mit dem Eintritt von ernsthaften Gesundheitsschäden bei Menschen gedroht werden und im Gesamtzusammenhang der Tat solche tatsächlich auch in Kauf genommen werden (siehe oben), ist die Tat als verwerflich anzusehen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich bei dem von T verfolgten Ziel des Klimaschutzes um ein legitimerweise verfolgtes Ziel handelt. Zwar folgt nicht allein aus der Rechtswidrigkeit der Realisierung

²² Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 34 Rn. 28; Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 130; Zieschang, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 66.

²³ Erb, NStZ 2023, 577 (582). Vertretbar ist es auch, diesen Aspekt erst bei der Angemessenheit zu verorten; allerdings schmälert dieser Aspekt wohl bereits das Gewicht des verfolgten Interesses des T.

²⁴ BGH NStZ-RR 2011, 143 (144).

einer Drohung die Verwerflichkeit der Drohung selbst;²⁵ diese ist jedoch bei der Gesamtbewertung der Verwerflichkeit einzustellen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Supermarkt bzw. seine Mitarbeiter im Rahmen des (wettbewerblich) Erlaubten und von der Rechtsordnung Gebilligten handeln. Die Willens- und Wettbewerbsfreiheit (die unter Art. 12 Abs. 1 GG fällt) wiegen daher wesentlich höher und lassen die Tat unter den Wertungen der Rechtsordnung als sittlich missbilligenswert erscheinen.²⁶

3. Schuld

T handelte schuldhaft; ein etwaiger Verbotsirrtum (§ 17 StGB) wäre jedenfalls vermeidbar gewesen.

4. Ergebnis

T hat sich wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB

T könnte sich durch das Vergiften der Fleischwaren gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3, Nr. 5, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Erfolg

Dazu müsste zunächst eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlempfinden mehr als nur ganz unerheblich beeinträchtigt wird.²⁷ Durch den Fleischkonsum hat ein Konsument Bauchschmerzen erlitten, wodurch sein körperliches Wohlempfinden beeinträchtigt ist. Eine körperliche Misshandlung ist gegeben.

Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands.²⁸ Vom nachteiligen Abweichen der normalen Körperfunktionen ist angesichts der Bauchkrämpfe wohl ebenfalls auszugehen. Es liegt damit sowohl eine körperliche Misshandlung als auch eine Gesundheitsschädigung vor.

bb) Tathandlung

Problematisch ist jedoch, ob insoweit ein Fall der mittelbaren oder der unmittelbaren Täterschaft gegeben ist. Die unmittelbare erfolgsherbeiführende Handlung liegt schließlich im Konsum der Fleisch-

²⁵ BayObLG NJW 1971, 768 (769).

²⁶ Zu dieser Formulierung siehe BGHSt 17, 328 (338); *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 240 Rn. 48.

²⁷ Statt vieler OLG München NStZ 2014, 706 (708); *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 223 Rn. 4; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 13 Rn. 9; *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2021, § 3 Rn. 21.

²⁸ St. Rspr., vgl. etwa BGH NJW 1989, 781 (783); *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 223 Rn. 24.

waren durch den Kunden, dem die Vergiftung derselben vorgelagert ist.

Teilweise wird hierin ein Fall der unmittelbaren Täterschaft erblickt, da § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB keine Zweierkonstellationen erfassen solle.²⁹ Dagegen lässt sich einwenden, dass das Opfer auch unbewusst wie ein Werkzeug gegen sich selbst „verwendet“ werden kann und der Wortlaut keine derartige Einschränkung erkennen lässt.³⁰ Umgekehrt kann aber auch einfach an die vorgelagerte Tathandlung angeknüpft werden, da in dieser bereits der Versuchsbeginn liegt. Allein der Beurteilungszeitpunkt für tatbezogene Merkmale (insbes. Qualifikationsmerkmale wie bei § 211 StGB die Heimtücke) würde sich demnach aufgrund der abweichenden Tathandlung ändern. Vorsatzzeitpunkt ist hingegen jeweils der Versuchsbeginn beim mittelbaren Täter (hier also das Vergiften). Vorzugswürdig ist die Anwendung des § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB. Dies vermeidet einerseits bei begehungsgebundenen Qualifikationen (siehe unten) Probleme und andererseits die Konsequenz, etwa in einer Täuschung die maßgebliche Tötungshandlung zu erblicken.³¹ Die Zurechnung über § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB ist zudem auch bzgl. des relevanten Zeitpunkts etwa für Arglosigkeit etc. beim Opfer überzeugender. Die Eigenschaft des T als mittelbarer Täter setzt seine Tatherrschaft bezüglich der unmittelbaren Tathandlung voraus.³² Aufgrund des nur bei T vorhandenen Willens handelt der Kunde wie ein vorsatzdoloses Werkzeug, woraus sich bei T eine die beschränkte Tatmacht des Opfers überlagernde Tatherrschaft ergibt. Das Essen des Fleisches als unmittelbare Tathandlung ist T daher gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zuzurechnen. Das Essen hat den Erfolg auch kausal herbeigeführt.

Hinweis: Alternativ könnte mit der a.A. angenommen werden, dass die Gabe des Gifts als Tathandlung in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise den Erfolg herbeiführt. Insbesondere wird der Zurechnungszusammenhang nicht durch das fahrlässige Vergessen des Supermarkt-Mitarbeiters (fahrlässiges Dazwischentreten Dritter) durchbrochen, da Fahrlässigkeit nach der allgemeinen Fahrlässigkeit noch in Rechnung zu stellen ist und die Verantwortlichkeit des T nach normativen Kriterien unberührt lässt, zumal sich die Fahrlässigkeit nur auf ein Unterlassen bezieht und eine neue Ursachenkette damit gar nicht eröffnet wird. Auch eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung scheidet mangels Freiverantwortlichkeit aus.

cc) Qualifikationstatbestände

(1) § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB

T könnte den Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB verwirklicht haben. Gift ist jede Materie, die aufgrund chemischer oder physikalischer Wirkweise geeignet ist, erhebliche Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.³³ Beigebracht ist es, wenn es in der Lage ist, seine schäd-

²⁹ Schumann, in: FS Puppe, 2011, S. 971 (985 ff.).

³⁰ Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 849; auch der BGH spricht vom „Werkzeug gegen sich selbst“, etwa BGH NJW 1983, 2579.

³¹ Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 10.

³² Joecks/Scheinfeld, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 25 Rn. 60 ff.; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 25 Rn. 2. Mit der a.A. könnte man annehmen, dass nur die Vergiftung beherrscht werden muss, um als Täter anzusehen zu sein. Tatsächlich wird man richtigerweise die Tatherrschaft aber immer bezogen auf das *Gesamtgeschehen* normativ bestimmen müssen (so in Bezug auf Sterbehilfe BGH NJW 2022, 3021) und nicht nur bezogen auf die einzelne Handlung, sodass es hieran fehlen würde, wenn das Opfer das Gift erkennen und dennoch das Fleisch (dann insoweit eigenverantwortlich) zu sich nehmen würde, was nach der gängigen Lehre von der objektiven Zurechnung den Zurechnungsausschluss zur Folge hätte.

³³ Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 9; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, *Straf-*

liche Wirkung aufgrund seiner Verbindung mit dem Körper zu entfalten.³⁴ Durch das Essen des Fleisches gerät das Gift ins Körperinnere; diese maßgebliche Tathandlung wird T gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zugerechnet. Eine Wirkung im Körperinneren ist gegeben, sodass der Streit, ob dies erforderlich ist,³⁵ nicht weiter erörtert zu werden braucht.

Hinweis: Mit der a.A. (bzgl. der Frage, ob mittelbare oder unmittelbare Täterschaft vorliegt) müsste man wohl die zurechenbare Herstellung der Verbindung genügen lassen. Bei solchen begehungsgebundenen Qualifikationen zeigt sich am maßgeblichen Zeitpunkt allerdings der Vorteil der h.M., die § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB anwendet, da das Beibringen nach dem Koinzidenzprinzip eigentlich wohl durch die maßgebliche Körperverletzungshandlung erfolgen muss, da die „Begehung“ wegen § 8 S. 1 StGB im Zeitpunkt der Tathandlung liegt.³⁶

(2) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

T könnte die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen haben. Überfall ist jeder überraschende Angriff.³⁷ Hinterlistig ist er, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren.³⁸ T sorgt durch die fehlende Sichtbarkeit und die Bestimmung der kontaminierten Packungen nur der Gattung nach dafür, dass Kunden die Vergiftung nicht im Voraus erkennen können. Hierin liegt ein bewusstes Verdecken. § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist erfüllt.

Hinweis: A.A. vertretbar, wenn man darauf abstellt, dass es T nicht darauf ankam, die Abwehr des Gesundheitsschadens an sich zu erschweren, sondern nur um die fehlende Erkennbarkeit, damit alle Fleischwaren aussortiert werden müssen.

(3) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Das Gift war bereits grundsätzlich nicht lebensgefährlich, sodass die Handlung weder nach Ex-ante-Sicht abstrakt noch aufgrund Ex-post-Perspektive konkret lebensgefährlich war.³⁹

b) Subjektiver Tatbestand

Gem. § 15 StGB müsste T vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz meint die willentliche Verwirklichung des objektiven Tatbestands in Kenntnis seiner Umstände.⁴⁰ T hat den Erfolg für möglich gehalten.

gesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 2b.

³⁴ BGH NJW 1960, 2254; statt vieler *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 4; *Grünwald*, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 224 Rn. 12; *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2021, § 3 Rn. 39.

³⁵ Vgl. dazu *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 10 f.; gegen das Erfordernis einer inneren Wirkung BGH NSTZ 2018, 209; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 14 Rn. 20; a.A. etwa *Jäger*, JuS 2000, 35; *Jahn*, JuS 2010, 268.

³⁶ Dazu auch *Achleitner/Günther*, HRRS 2023, 190 (194).

³⁷ *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 11.

³⁸ *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 10.

³⁹ Zur Frage hinsichtlich des Erfordernisses einer konkreten Lebensgefährlichkeit vgl. *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 27; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 224 Rn. 8.

⁴⁰ *Gaede*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 4; *Kudlich*, in: BeckOK StGB,

Indem er zudem die Erreichung des von ihm verfolgten Ziels (Klimaschutz) über den Schutz der Gesundheit stellt, billigt er im Sinne der Billigungstheorie den Erfolg.⁴¹ Dass ihm dieser eher unerwünscht ist, ändert hieran nichts; es genügt vielmehr, um eines anderen Zieles willen die Realisierung der erkannten Gefahr in Kauf zu nehmen.⁴² Selbst ein betätigter Vermeidewille schließt den Vorsatz nicht grundsätzlich aus,⁴³ spricht allerdings als Indiz gegen dessen Vorliegen. Sowohl das kognitive als auch das voluntative Vorsatzelement des Eventualvorsatzes sind gegeben.

Vorsatz bzgl. der qualifizierenden Umstände (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3 StGB) liegt ebenfalls in Form von Eventualvorsatz vor.

2. Rechtswidrigkeit

Wie oben scheidet eine Rechtfertigung gem. §§ 32, 34 StGB. Hier lässt sich für den rechtfertigenden Notstand auch an der Erforderlichkeit zweifeln, da auch ohne wirklich vorgenommene Vergiftung der Fleischwaren die Drohung wahrscheinlich die gleiche Wirkung erzielt hätte.

3. Schuld

T handelte schuldhaft.

4. Ergebnis

T hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Schuss durch die Tür

I. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB

T könnte sich durch den Schuss durch die Tür gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB wegen schwerer Körperverletzung strafbar gemacht haben.

Hinweis: Die Prüfung des § 223 Abs. 1 StGB kann auch gesondert vorab erfolgen, wobei auf § 226 Abs. 1 StGB nach Verneinung der Schuld infolge des Erlaubnistatbestandsirrtums nicht mehr zwingend eingegangen werden muss. Die gemeinsame Prüfung erfolgt hier aus didaktischen Gründen.

Stand: 1.5.2024, § 15 Rn. 3.

⁴¹ Vgl. Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 81.

⁴² BGHSt 7, 363 (369): Demnach kann „bedingter Vorsatz [...] auch dann gegeben sein, wenn dem Täter der Eintritt des Erfolges unerwünscht ist. Im Rechtssinne billigt er diesen Erfolg trotzdem, wenn er, um des erstrebten Zieles willen, notfalls, d.h. wofern er anders sein Ziel nicht erreichen kann, sich auch damit abfindet, daß seine Handlung den an sich unerwünschten Erfolg herbeiführt, und ihn damit für den Fall seines Eintritts will.“ (sog. Lederriemenfall).

⁴³ Puppe, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 15 Rn. 22.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Grunddelikt

aa) Objektiver Tatbestand

Durch den Schuss hat T den P körperlich misshandelt und aufgrund der Schusswunde an der Gesundheit geschädigt. Der Schuss war für den Erfolg kausal; der Erfolg ist T auch objektiv zurechenbar.

bb) Subjektiver Tatbestand

T müsste vorsätzlich gehandelt haben (§ 15 StGB). Fraglich ist, ob dem Vorsatz hier ein Tatbestandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB entgegensteht. T hat angenommen, dass es sich bei den Personen vor der Tür um Anhänger des Vereins „Initiative pro billiges Fleisch e.V.“ handeln würde. T hat die gegenständlich von seinem Vorsatz zum Tatzeitpunkt (§§ 16 Abs. 1 S. 1, 8 StGB) erfassten Personen allerdings getroffen. Der Irrtum bezieht sich nur vorgelagert im Sinne eines Motivirrtums auf deren Identität (sog. *error in persona vel obiecto*).⁴⁴ Ein Tatbestandsirrtum liegt aufgrund der Gleichwertigkeit der Objekte daher nicht vor. Auch ein Irrtum über den Kausalverlauf scheidet aus; T kam es auf einen bestimmten Ablauf für die eintretende Verletzung überhaupt nicht an, sodass eine dahingehende Vorsatzkonkretisierung nicht anzunehmen ist. T handelte vorsätzlich.

b) Eintritt der schweren Folge

Lähmung meint die erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.⁴⁵ Es muss sich um einen andauernden, den Gesamtorganismus erheblich beeinträchtigenden Krankheitszustand handeln, dessen Beseitigung sich nicht absehen lässt.⁴⁶ P ist von den Beinen abwärts gelähmt, kann also die entsprechenden Körperteile nicht mehr bewegen. Eine schwere Folge des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eingetreten.

c) Kausalität

Der Schuss des T durch die Tür ist kausal für den Eintritt der schweren Folge.

d) Objektive Zurechnung

Weiter müsste T die schwere Folge objektiv zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn der Täter durch seine Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.⁴⁷ Durch den Schuss hat T ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen. Der Zurechnungszusammenhang könnte allerdings durch eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung durch P unterbrochen sein, da dieser zur Seite gesprungen ist und sich die schwere Folge erst dadurch unmittelbar zugezogen hat. Über den Sprung hatte P selbst die Tatherrschaft;⁴⁸ allerdings befand er

⁴⁴ Joecks/Kulhanek, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 16 Rn. 98; Safferling, JuS 2005, 135 (137).

⁴⁵ BGH NJW 1988, 2622 (2622); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 226 Rn. 4; Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 226 Rn. 6.

⁴⁶ BGH NStZ-RR 2023, 247 (248); Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 226 Rn. 24.

⁴⁷ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 46; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 258; Zieschang, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2023, Rn. 88.

⁴⁸ Vgl. insoweit zur Abgrenzung zur Fremdgefährdung Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil,

sich in einer notstandsähnlichen Lage und wäre selbst entschuldigt gewesen, sodass es sowohl nach der Exkulpations- als auch nach der Einwilligungslösung mangels Einwilligungsfähigkeit an der Freiverantwortlichkeit des P fehlt.⁴⁹ Die schwere Folge ist T objektiv zurechenbar.

e) Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

In der schweren Folge müsste sich gerade eine tattypische Gefahr realisiert haben, also eine solche, die zur vorsätzlich gesetzten Gefahr „passt“.⁵⁰ Fraglich ist schon der Anknüpfungspunkt der Tattypizität. Einige halten es für erforderlich, dass die schwere Folge gerade typische Folge des Taterfolgs sein muss;⁵¹ andere lassen demgegenüber genügen, dass die schwere Folge typische Folge der grunddeliktischen Tathandlung ist.⁵² P springt aus Angst weiterer Schüsse zur Seite, was eher für die Tathandlung typisch ist als für den Taterfolg, der in der Schusswunde liegt. Die Schusswunde selbst könnte für das Verhalten des P aber wohl sogar hinweggedacht werden; diese selbst führt die schwere Folge nicht herbei. Eine Lähmung ist für eine Schussverletzung auch eher untypisch. Vorzugswürdig ist es allerdings, typische Folgen der Tathandlung ausreichen zu lassen. § 226 StGB ist anerkanntermaßen aufgrund der gleichen Schutzrichtung wie § 227 StGB zu behandeln.⁵³ Hier sprechen der umfasste Verweis auf die Versuchsstrafbarkeit (§§ 223 Abs. 2, 224 Abs. 2 StGB) sowie § 225 StGB, der einen somatischen Bezug teilweise gar nicht erfordert, für dieses Verständnis.⁵⁴ Dagegen wird hingegen angeführt, § 227 Abs. 1 StGB spreche von einer „verletzten Person“;⁵⁵ ob dies auch für den wegen § 11 Abs. 2 StGB möglichen Versuch gilt, erscheint aber nicht zwingend.

Teilweise wird auch ein Gefährlichkeits- bzw. Begehungserfolg im Sinne einer besonderen Begehungsweise gem. § 224 StGB für ausreichend erachtet, um den tatbestandsspezifischen Gefahrezusammenhang herzustellen.⁵⁶

Umstritten ist auch das Erfordernis einer unmittelbaren somatischen Wirkung auf den Körper, die die schwere Folge hervorrufen muss (Unmittelbarkeitszusammenhang).⁵⁷ Da P zur Seite springt, vermitteln die Schüsse die Lähmung als schwere Folge hier nur psychisch, also nötigungsspezifisch. §§ 223 ff. StGB schützen grundsätzlich nicht die Entscheidungsfreiheit des Opfers, sondern nur seine körperliche Unversehrtheit.⁵⁸ Umgekehrt ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei Ps Verhalten um eine naheliegende und vernünftige Reaktion handelt, ohne die es womöglich bei ihm zu noch schwereren Verletzungen gekommen wäre. Diese soll den Täter daher nicht begünstigen. Jeder Kör-

53. Aufl. 2023, Rn. 275.

⁴⁹ Zur Darstellung siehe *Wessels/Beulke/Satzger*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 272 ff.; für Einwilligungslösung *Rengier*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 80.

⁵⁰ *Wolters*, *JuS* 1981, 168 (176); zur Formulierung auch *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 226 Rn. 13.

⁵¹ *Hardtung*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 18 Rn. 34 f.; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger, Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 227 Rn. 2.

⁵² *St. Rspr.*, vgl. etwa *BGH NJW* 1960, 683 (684); *BGH NJW* 2003, 150 (153).

⁵³ Statt vieler *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski, Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 226 Rn. 7; *Eschelbach*, in: *BeckOK StGB*, Stand: 1.5.2024, § 226 Rn. 31.

⁵⁴ *BGH NJW* 2003, 150 (153).

⁵⁵ *Hardtung*, *NStZ* 2003, 261 (263).

⁵⁶ *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski, Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 227 Rn. 5; *Hardtung*, *NStZ* 2003, 261 (262 f.).

⁵⁷ Dafür *BGH NJW* 1971, 152 (153); auch noch *BGH NJW* 1992, 1708 (1709); anders aber *BGH NJW* 2003, 150 (153), in dem auf eine unmittelbar somatische Wirkung nicht mehr abgestellt wird (sog. Rötzel-Fall); darstellend auch *Eschelbach*, in: *BeckOK StGB*, Stand: 1.5.2024, § 227 Rn. 10.

⁵⁸ Zum Rechtsgut statt vieler *Engländer*, in: *Matt/Renzikowski, Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 223 Rn. 2.

perversion wohnt durch deren bloße Hinnahe zudem ein Angriff auch auf die Willensfreiheit inne, sodass der tatbestandsspezifische Gefahrsammenhang stets dann vorliegt, wenn die Unfreiheit des Opfers bzgl. des eigenen Verhaltens gerade aus der Körperverletzung folgt, sei sie unmittelbar somatisch oder nur psychisch vermittelt.⁵⁹ Ein Unmittelbarkeitszusammenhang ist daher richtigerweise nicht zu fordern.

Dass die schwere Folge typische Folge der Handlung ist, genügt somit für die hier gegebene Erfüllung des tatbestandsspezifischen Gefahrsammenhangs.

f) Objektive Fahrlässigkeit bzgl. schwerer Folge

Gem. § 18 StGB muss der Täter hinsichtlich der schweren Folge zudem mindestens fahrlässig gehandelt haben. Objektiv sorgfaltspflichtwidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. § 276 Abs. 2 BGB).⁶⁰ Durch den Schuss durch die geschlossene Tür hat sich T objektiv sorgfaltspflichtwidrig in Bezug auf schwere Gesundheitsschäden verhalten. Dass Leute vor der Tür zur Seite springen und sich dabei derart schwer verletzen wie P, liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung, sodass auch die objektive Vorhersehbarkeit zu bejahen ist.⁶¹

2. Rechtswidrigkeit

T könnte durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt geschossen haben.

a) Notwehrlage

aa) Angriff

Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung geschützter Individualrechte und -interessen.⁶² Durch die geplante Ingewahrsamnahme ist Ts Fortbewegungsfreiheit bedroht; nicht jedoch – wie von T angenommen – sein Leib oder Leben.

Hinweis: Maßgeblich für das Vorliegen eines Angriffs ist allein, ob nach Zugrundelegung einer objektiven Ex-post-Sicht eine Rechtsgutsverletzung drohte.

bb) Gegenwärtig

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade abläuft oder noch andauert.⁶³ Zur Konkretisierung dessen soll zum effektiven Rechtsgüterschutz spätestens der Versuchsbeginn durch den Angreifer (vgl. § 22 StGB) das Notwehrrecht auslösen; überwiegend wird aber bereits die ver-

⁵⁹ So im Ergebnis auch *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 227 Rn. 7.

⁶⁰ *Schweiger*, JuS 2023, 647 (653); zur Anwendbarkeit des § 276 Abs. 2 BGB im Strafrecht siehe *Herzberg*, NSTZ 2005, 602; *Eisele/Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2023, Rn. 644 f.

⁶¹ Vgl. BGH NJW 1958, 1980 (1981); *Gaede*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 49; *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 18 Rn. 5.

⁶² *Momsen/Savić*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 32 Rn. 17; *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 3.

⁶³ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 32 Rn. 4; *Krell/Eibach/Wölfel*, JuS 2019, 628 (634).

suchsnahe Vorbereitungsphase einbezogen.⁶⁴ Die Polizisten stehen bereits vor Ts Tür und werden – ohne weitere Hürden zu erwarten – dessen Verhaftung vornehmen wollen. Die Polizisten stehen somit jedenfalls unmittelbar vor Versuchsbeginn entsprechend § 22 StGB. Gegenwärtigkeit ist daher zu bejahen.

cc) Rechtswidrigkeit

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er zur objektiven Rechtsordnung im Widerspruch steht.⁶⁵ Als hoheitliche Maßnahme ist die Ingewahrsamnahme i.S.v. § 32 StGB allerdings nur dann rechtswidrig, wenn elementare Verfahrensgrundsätze, etwa beim Ermessen, der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit oder Willkürfreiheit nicht eingehalten werden.⁶⁶ Nicht jede verwaltungsrechtliche Rechtswidrigkeit soll schon das Notwehrrecht auslösen, um einer Eskalation zu begegnen und das Notwehrrecht auf schwere Fälle zu beschränken. Die Ingewahrsamnahme findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 lit. c BayPAG.⁶⁷ Die revierinterne Zuständigkeit begründet daher nicht die Rechtswidrigkeit des Angriffs, zumal wegen Art. 3 BayPOG bereits verwaltungsrechtlich die Verhaftung nicht rechtswidrig wäre.

b) Zwischenergebnis

T handelte mangels Notwehrlage nicht gem. § 32 StGB gerechtfertigt. § 34 StGB ist nicht anwendbar, sondern aufgrund der durch die Rechtmäßigkeit des Angriffs konstituierten Duldungspflicht gesperrt.⁶⁸

3. Schuld

T könnte jedoch infolge eines Erlaubnistatbestandsirrtums⁶⁹ ohne Vorsatzschuld gehandelt haben.

a) Vorliegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums

T müsste sich Umstände vorgestellt haben, bei deren Vorliegen er gerechtfertigt gehandelt hätte.

Nach Zugrundelegung seiner Vorstellung hätte ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff auf seinen Leib und sein Leben durch die Mitglieder des Vereins bestanden.

Der Schuss wäre geeignete Verteidigung zur Angriffsabwehr und mangels zur Verfügung stehender ebenso effektiver und sicherer Mittel auch erforderlich und geboten gewesen. Die Drei-Stufen-Theorie für die Anwendung lebensgefährlicher Waffen, nach der erst angedroht und dann zunächst für das Leben ungefährlich geschossen werden muss, kann aufgrund der aus Sicht des T unmittelbar bevorstehenden Lebensgefahr und Überzahl der erwarteten Angreifer nicht zu einem anderen

⁶⁴ BGH NStZ 2023, 27 (28); *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 32 Rn. 108; zur Darstellung der unterschiedlichen Ansichten siehe *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 32 Rn. 14.

⁶⁵ *Kindhäuser*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 32 Rn. 61; *Eisele/Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2023, Rn. 233.

⁶⁶ BGH NJW 2015, 3109 (3110 f.); statt vieler *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 32 Rn. 21.

⁶⁷ Hinweis: Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG verstößt nicht gegen Art. 5 EMRK, sondern fällt unter den die Festnahme erlaubenden Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK, jedenfalls soweit sich weitere Straftaten bereits hinreichend konkretisiert haben, siehe dazu EGMR NVwZ 2014, 43; *Heidebach*, NVwZ 2014, 554 (557). Daher ist nicht das Gesetz wegen Art. 31 GG nichtig, weil es gegen die EMRK (nach Art. 25 GG im Range eines Bundesgesetzes) verstößt.

⁶⁸ *Neumann*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 34 Rn. 13; *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 31.

⁶⁹ Auch „Erlaubnistatbestandsirrtum“ oder „Irrtum über rechtfertigende Umstände“ genannt.

Ergebnis führen. Er handelte zudem mit Verteidigungswillen, sodass der Streit, ob Kenntnis von der Notwehrlage bereits subjektiv ausreicht,⁷⁰ nicht erörtert zu werden braucht.

b) Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen des Erlaubnistatbestandsirrtums sind umstritten.

Nach der strengen Schuldtheorie schließt gem. § 17 StGB auch ein Irrtum betreffend Tatsachen die Schuld bei Unvermeidbarkeit aus.⁷¹ Wegen der deutlichen Anzeichen, die hier dafürsprechen, dass es sich um Polizeibeamte und nicht Anhänger der „Initiative pro billiges Fleisch e.V.“ handelt, war der Irrtum hier vermeidbar, da mit einem Angriff auf das Leben des T tatsächlich nicht zu rechnen war. Nach dieser Auffassung käme man zur Bestrafung aus dem Vorsatzdelikt.

Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen nimmt an, dass das Nichtvorliegen eines Rechtfertigungsgrundes Teil des objektiven Tatbestands sei und daher vom Vorsatz umfasst sein müsse.⁷² Beim Erlaubnistatbestandsirrtum fehlte es somit am Vorsatz bzgl. des Nichtvorliegens eines Rechtfertigungsgrundes, sodass ein Tatbestandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 StGB vorliege.

Zum gleichen Ergebnis kommt die Vorsatztheorie, deren Vertreter das Unrechtbewusstsein (entgegen § 17 StGB) für einen Teil des Tatbestandsvorsatzes halten.⁷³

Die vorsatzunrechtverneinende eingeschränkte Schuldtheorie schließt in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB ebenso den Tatbestandsvorsatz aus.⁷⁴

Die vorsatzschuldverneinende (rechtsfolgenverweisende) eingeschränkte Schuldtheorie nimmt dagegen an, dass zur Schuld vorsatztattypisch auch ein Schuldvorsatz im Sinne einer (auf Tatsachenebene) bewussten Entscheidung gegen das Recht gehöre, an dem es hier fehle.⁷⁵ In analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB entfällt daher der Vorsatzschuldvorwurf.⁷⁶

Hinweis: Hiergegen wird eingewandt, dass die Tatsachenvorstellung bei dem nach ganz h.M. erforderlichen subjektiven Element zum Unrecht gehört und die Korrektheit der Vorstellung nicht darüber entscheiden könne, ob die Vorstellung für das Vorliegen objektiven Unrechts bei der Rechtswidrigkeit oder erst bei der Schuld relevant werde.⁷⁷ Dass die subjektive Tatseite im Rahmen der Schuld relevant sein kann, zeigen demgegenüber bereits die Fahrlässigkeitsdelikte mit der subjektiven Fahrlässigkeitskomponente (allerdings auch insoweit str.).

Zur Bestrafung aus dem Vorsatzdelikt kommt nur die strenge Schuldtheorie, sodass nur insoweit der Streit entschieden werden muss. Die strenge Schuldtheorie verkennt mit der Anwendung des § 17 StGB die im Gesetz angelegte Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsirrtümern. Da sich in den Fällen des Erlaubnistatbestandsirrtums der Täter an sich rechtstreu verhalten will, erscheint das

⁷⁰ Zur Darstellung des Meinungsstreits siehe *Rönnau*, JuS 2009, 594 (594 ff.); *Wachter*, JuS 2023, 1137 (1146); *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 63.

⁷¹ *Erb*, in: FS Paeffgen, 2015, S. 205; *Paeffgen/Zabel*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, Vor § 32 Rn. 108.

⁷² *Schünemann/Greco*, GA 2006, 777 (786 ff.); *Schroth*, in: FS Arthur Kaufmann, 1993, S. 598 ff.

⁷³ *Langer*, GA 1990, 421 (428 f.).

⁷⁴ *Gaede*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 16 Rn. 35; *Puppe*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 138.

⁷⁵ *Gallas*, ZStW 67 (1955), 1 (46).

⁷⁶ So wohl BGH NSTz 2012, 272 (273 f.); OLG Hamm NJW 1987, 1034 (1035); *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 16 Rn. 22d; *Hecker*, JuS 2012, 263 (265); anders (vorsatzunrechtverneinende eingeschränkte Schuldtheorie) wohl noch BGH NSTz 2001, 530.

⁷⁷ *Puppe*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 135.

Erfordernis der „Unvermeidbarkeit“ auch wenig passend, vielmehr sind die Konstellationen aufgrund des Tatsachenbezugs eher einem Fahrlässigkeitsvorwurf vergleichbar.⁷⁸ Die strenge Schuldtheorie ist daher abzulehnen, sodass eine Strafbarkeit aus dem Vorsatzdelikt nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Der Streit muss allerdings dann entschieden werden, wenn auch nach einer Teilnehmerstrafbarkeit gefragt ist: Außer der vorherrschenden rechtfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie lassen alle anderen nämlich den Tatbestandsvorsatz entfallen, mit der Folge, dass eine Teilnehmerstrafbarkeit mangels vorsätzlicher, rechtswidriger Haupttat nicht in Betracht käme. Der Streit ist dann an dieser Stelle (vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat) bei der Teilnehmerstrafbarkeit zu führen.⁷⁹

4. Ergebnis

T hat sich nicht gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

II. § 229 StGB i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB analog

T könnte sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB analog strafbar gemacht haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Erfolg

Eine körperliche Misshandlung und eine Gesundheitsschädigung bei P sind gegeben.

b) Kausalität

Der Schuss durch die Tür war auch kausal für den Eintritt des Erfolgs.

Hinweis: Nicht korrekt wäre es hier, auf die Ursächlichkeit des Erlaubnistatbestandsirrtums abzustellen. Dies ist keine Frage der Kausalität, die sich allein auf die Tathandlung bezieht, sondern eine Frage des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs bei der objektiven Zurechnung.

c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit

T müsste objektiv sorgfaltspflichtwidrig gehandelt haben. Objektiv sorgfaltspflichtwidrig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (vgl. § 276 Abs. 2 BGB). Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bestimmt sich dabei nach dem Verkehrskreis, wobei etwaiges Sonderwissen des Täters zu berücksichtigen ist.⁸⁰ T gehört dem Verkehrskreis des Waffenbesitzer an und weiß daher grundsätzlich um deren objektive Gefährlichkeit. Die Polizisten geben sich durch Rufen zu

⁷⁸ BGH NJW 1952, 1023; Gaede, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 16 Rn. 34 unter Bezugnahme auf BVerfGE 41, 121 (125), das jedenfalls die Unterscheidung von Rechts- und Tatsachenirrtümern für maßgeblich erachtet.

⁷⁹ Siehe zur Darstellung des Problems Joecks/Kulhanek, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 16 Rn. 136.

⁸⁰ Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 229 Rn. 8; Kaspar, JuS 2012, 16 (20); Eisele/Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2023, Rn. 679.

erkennen; angesichts der von T verübten Straftat war mit dem Auftauchen von Polizisten grundsätzlich auch zu rechnen, sodass T nicht ohne Weiteres (insbes. ohne sich selbst zu vergewissern) davon ausgehen durfte, dass es sich bei den Menschen vor der Tür um Anhänger des Vereins „Initiative für billiges Fleisch e.V.“ handelt. Dafür gibt es außer den früheren Drohungen zudem auch keine Anhaltspunkte, zumal Randalierer üblicherweise als solche erkenn- und hörbar sind.

Problematisch ist indes, dass sich die objektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit auf Tatbestandsebene auf den Eintritt des Erfolgs an sich beziehen muss.⁸¹ Hinsichtlich des tatbestandlichen Erfolgs handelte T jedoch sogar vorsätzlich, mithin nicht bloß fahrlässig. Die Sorgfaltspflichtwidrigkeit liegt im vorliegenden Fall im durch bloßes Vergewissern vermeidbaren Erlaubnistatbestandsirrtum des T, der jedoch erst die Ebene der Schuld betrifft. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB schließt in analoger Anwendung jedoch nur die Vorsatzschuld aus und lässt in fortgesetzter analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 2 StGB jedenfalls eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit zu (bzw. lässt diese unberührt). § 16 Abs. 1 StGB betrifft in direkter Anwendung den Tatbestandsvorsatz und muss daher eine eigenständige Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit nicht begründen (sondern lässt diese nur unberührt). Im Fall des Erlaubnistatbestandsirrtums liegt eine objektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit mit Blick auf den Erfolgsintritt allerdings nicht vor; die Sorgfaltspflichtwidrigkeit betrifft – wenn man den Tatbestandsvorsatz mit der überzeugenden rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie für weiterhin gegeben hält – vielmehr erst die Ebene des Schuldvorsatzes. Konsequenterweise wird § 16 Abs. 1 S. 2 StGB in analoger Anwendung dann alternativ entweder den die Vorsatzschuld ausschließenden Irrtum als taugliche Sorgfaltspflichtwidrigkeit zulassen (die Ausweitung der Strafbarkeit ist als Gesamtanalogie des § 16 Abs. 1 StGB mangels entsprechender Regelung dann trotz Art. 103 Abs. 2 GG möglich, da dieser nicht eine insgesamt täterbegünstigende Analogie verhindern will, auch wenn dann die Strafbarkeit aus einem anderen Delikt folgt) oder bei Ausschluss der Vorsatzschuld aufgrund der verbleibenden Fahrlässigkeitsschuld eine Bestrafung nach dem Fahrlässigkeitsdelikt ermöglichen.

Hinweis: Die langen Ausführungen sind rein didaktisch veranlasst und können in der Klausur wesentlich kürzer ausfallen. Genügend ist ein Hinweis, dass analog § 16 Abs. 1 S. 2 StGB auch der Irrtum über das Bestehen einer Notwehrlage und die daraus resultierende rechtswidrige Erfolgsherbeiführung für eine objektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit genügt, auch wenn tatbestandlich Vorsatz besteht. Das Problem erübrigt sich gänzlich, wenn man die Rechtswidrigkeit für einen Teil des Tatbestands hält und § 16 Abs. 1 S. 1 StGB (ggf. analog) auf den Tatbestandsvorsatz anwendet, da dann schon tatbestandlich nur Fahrlässigkeit vorliegt.

Der eingetretene Erfolg (Verletzung ohne Bestehen einer Notwehrlage) lag nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung und war damit objektiv vorhersehbar.

d) Objektive Zurechnung

T hat durch den Schuss ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen, das sich im tatbestandsmäßigen Risiko realisiert hat. Insbesondere hat sich im Erfolg im Sinne des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs die Sorgfaltspflichtverletzung realisiert,⁸² da P ohne Ts Schuss, ohne sich der Notwehrlage zu vergewissern, nicht körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt worden wäre.

⁸¹ Der Erfolg muss „durch Fahrlässigkeit“, also gerade nicht vorsätzlich herbeigeführt werden.

⁸² Vgl. BGH NJW 2021, 3340 (3341); *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2024, § 229 Rn. 12.

2. Rechtswidrigkeit

T handelte rechtswidrig.

3. Schuld

T handelte auch schuldhaft, insbes. subjektiv fahrlässig. Die entfallende Vorsatzschuld lässt gem. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB analog den Fahrlässigkeitsschuldvorwurf unberührt.

4. Ergebnis

T hat sich somit gem. § 229 StGB i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB analog strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

T hat sich wegen Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht, §§ 240 Abs. 1, 52, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3 StGB; § 53 StGB; § 229 StGB i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 StGB analog.